

Wilhelm Wiltfang

✉ W. Wiltfang · Rathausstraße 19 · 26736 Krummhörn

Rathausstraße 19
26736 Krummhörn

Landkreis Aurich
Kreiswahlleiter
Postfach 1480
26684 Aurich

Tel.: 04923 - 990398 (Privat)
Tel.: 04923 - 555 (Büro)
Fax: 04923-1836
E-mail: RA.Wiltfang@t-online.de

19. September 2016

Wahleinspruch gegen Wahl zum Kreistag am 11. September 2016

Sehr geehrter Herr Landrat,

Ich bin unter der oben genannten Anschrift in das Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl 2016 eingetragen.

Als Wahlberechtigter lege ich hiermit

Wahleinspruch

gegen die Wahl zum Kreistag am 11. September 2016 ein.

Begründung:

Der mir übersandten Wahlschein entsprach nicht dem vorgeschriebenen Muster nach § 24 Abs. 1 NKWO in Verbindung mit der Anlage 4.

Die Rückseite war nicht bedruckt. Nach der gesetzlichen Vorschrift hätten hierauf die „Wichtigen Hinweise für die Briefwahl“ aufgedruckt sein müssen.

Auf der Vorderseite war fett umrahmt geschrieben: "Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!"

Auch auf dem Stimmzettelumschlag wurde ebenfalls auf die (nicht vorhandenen) Hinweise auf der Rückseite des Wahlschein hingewiesen.

2

Zwar war dem Wahlbrief ein Handzettel beigelegt, auf welchem aufgeführt wurde, wie die Briefwahl zu erfolgen hat. Auf diesem Handzettel fehlten jedoch die Hinweise zur „Stimmabgabe mit Unterstützung einer Hilfsperson“.

Es handelte sich auch offensichtlich nicht um einen Einzelfall. Mir sind jedenfalls noch 3 weitere Wahlscheine bekannt, auf denen die Rückseite nicht bedruckt war.

Ob und inwieweit durch die fehlenden Hinweise auf der Rückseite das Ergebnis der Wahl beeinflusst wurde, ist mir nicht selbstverständlich nicht bekannt. In Betracht kommen hier ungültige Briefwahl-Stimmen oder Nichtausübung des Wahlrechts nach Erhalt von Briefwahl-Unterlagen.

Unabhängig davon, ob diesem Wahleinspruch stattgegeben wird, ist dieser jedoch notwendig, weil in der Wahl die Legitimationskette begründet ist, über die alle Staatsgewalt vom Volke abgeleitet wird. Die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen ist deshalb Voraussetzung einer Demokratie. Indem die Wahlprüfung die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen sichert, ist auch die Wahlprüfung selbst notwendiges Element einer demokratischen Verfassung. Sie soll erstens Unregelmäßigkeiten und Manipulationen aufdecken und vor ihnen abschrecken. Zweitens stärkt die positive Feststellung der Gültigkeit einer Wahl durch die Wahlprüfer die Legitimation der gewählten Volksvertreter. (zit. ausWikipedia)

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. G.' followed by a long horizontal flourish.